

BVGer D-7771/2015 vom 3. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7771_2015

FR: TAF D-7771/2015 du 3 octobre 2016

IT: TAF D-7771/2015 del 3 ottobre 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführerin ist einzutreten (vgl. dazu Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs.1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Dispositivziffern 3 - 5 respektive 4 und 5 der angefochtenen Verfügung. Die Dispositivziffern 1 und 2 (Flüchtlingseigenschaft und Asyl) der Verfügung vom 28. Oktober 2015 sind demnach unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.1

Zur Begründung seiner abweisenden Verfügung vom 28. Oktober 2015 führte das SEM für das vorliegenden Verfahren im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin sei pensioniert und erhalte bis heute eine Rente. Zudem lebten zwei ihrer Brüder im Heimatstaat, wobei sie auch weiterhin auf die finanzielle Unterstützung ihrer in der Schweiz wohnhaften Töchter zählen könne. In Russland gebe es Alters- und Pflegeheime, mithin eine zukünftige Unterbringung der Beschwerdeführerin in einer solchen Institution insbesondere auch in finanzieller Hinsicht möglich und zumutbar erscheine. Hoher Blutdruck sei in Russland ebenfalls behandelbar; ganz allgemein sei die Behandlung von Krankheiten und

psychischen Problemen flächendeckend gewährleistet. Die vom Arzt A. N. gemachten Ausführungen zu einer Qualitätsabnahme in der medizinischen Grundversorgung seien spekulativ. Schliesslich gehe aus den Akten keinerlei Verschlechterung des Gesundheitszustandes hervor, wobei sie bezeichnenderweise erst Monate nach ihrer Einreise in die Schweiz erstmals beim Arzt gewesen sei. Überdies werde allfälligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen des Vollzugs Rechnung getragen, zumal es ihr auch frei stehe, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift vom 30. November 2015 wird dem im Wesentlichen entgegengehalten, bei der Prüfung der Wegweisung seien zunächst allfällige Ansprüche aus Art. 8 EMRK zu prüfen. Während Art. 8 EMRK zwar primär die Kernfamilie schütze, könne diese Bestimmung auch zwischen anderen Verwandten zur Anwendung gelangen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliege. Ein solches könne sich insbesondere aus einer körperlichen oder geistigen Behinderung ergeben. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei demnach vorfrageweise zu prüfen, ob ein potentieller Anspruch auf Aufenthalt bestehe. Die Beschwerdeführerin lebe in häuslicher Gemeinschaft mit ihrer Tochter, welche Schweizer Staatsangehörige sei. Demnach bestehe zumindest ein potentieller Anspruch im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; beim kantonalen Migrationsamt werde ein Familiennachzugsgesuch hängig gemacht. Sollte das Gericht das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses in Bezug auf den Schutzbereich von Art. 8 EMRK verneinen, sei der Mutter-Tochter Beziehung bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen. Dabei seien nicht nur die Verhältnisse im Heimatstaat, sondern auch die in der Schweiz vorliegende individuelle Situation massgebend. Die Beschwerdeführerin habe starke gesundheitliche Beschwerden, wobei der Gesundheitszustand momentan genau abgeklärt werde. In Russland könne die Beschwerdeführerin nicht auf ein verwandtschaftliches Netz zurückgreifen, da der einzige Bruder, zu welchem sie Kontakt habe, selber alt und nicht in der Lage sei, sich um die Beschwerdeführerin zu kümmern. Zudem sei die Beschwerdeführerin aufgrund der erlittenen Übergriffe schwer traumatisiert. Das mit gefestigtem Aufenthaltsrecht in der Schweiz wohnhafte familiäre Beziehungsnetz der Beschwerdeführerin sei für ihre Pflege zuständig. Insgesamt sei der Beschwerdeführerin eine Rückkehr in ihren Heimatstaat nicht zuzumuten, weshalb wenigstens eine vorläufige Aufnahme anzuordnen sei.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 22. Februar 2016 führte das SEM im Wesentlichen aus, den eingereichten Arztberichten sei nichts zu entnehmen, was der Einschätzung des SEM widerspreche. Es handle sich bei der Beschwerdeführerin um eine betagte Person mit einer reduzierten gesundheitlichen Gesamtkonstitution. Die allesamt altersbedingten Gebrechen seien weder gravierend noch sei sie auf komplexe Therapien oder Medikamente angewiesen. Sie leide im Wesentlichen an [Krankheiten]. Diese seien in Anbetracht ihres Alters als normal und in ihrem Heimatstaat als behandelbar zu taxieren. Die angebliche Traumatisierung der Beschwerdeführerin werde grundsätzlich in Frage gestellt; doch auch diese wäre in ihrem Heimatstaat behandelbar. Sodann bestehe kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 8 EMRK. Aufgrund des altersbedingten reduzierten Gesundheitszustandes bestehe kein Anspruch auf Verbleib in der Schweiz;

ausserdem habe sie bis zu ihrer Einreise in die Schweiz seit etlichen Jahren selbstständig und getrennt von ihren Töchtern gelebt. Es sei ihr unbenommen, sich bei einer Rückkehr in ihrem Heimatstaat um die Unterbringung in einer geeigneten sozialen Einrichtung zu kümmern, wobei ihre Töchter sie dabei finanziell unterstützen könnten. Es könne weder von einer konkreten Gefährdung noch einer medizinischen Notlage noch von unzulänglichen Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten gesprochen werden, weshalb der Vollzug der Wegweisung zumutbar sei.

E. 4.4

In ihrer Replikeingabe vom 11. März 2016 führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, aus den in der Vernehmlassung gemachten Ausführungen gehe zunächst hervor, dass die Vorinstanz die Ansicht teile, die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihres Gesundheitszustands auf Pflege und Betreuung angewiesen und nicht mehr in der Lage, alleine für sich zu sorgen. Der Anspruch aus Art. 8 EMRK sei vorfrageweise zu prüfen und zu bejahen. Seit ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat werde sie von ihren beiden Töchtern engmaschig betreut und gepflegt. Es bestehe ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Auch sei den Töchtern und ihren Familien nicht zuzumuten, die familiären Beziehungen durch einen Wegzug nach Russland oder alternierende Besuche im Heimatland aufrechtzuerhalten. Es seien keine Gründe nach Art. 8 Abs. 2 EMRK erkennbar, die einen Eingriff in das Recht auf Familienleben zu rechtfertigen vermöchten, wobei die Betreuungseinrichtungen im Heimatstaat die familiären Beziehungen in der Schweiz auch nicht ersetzen könnten. Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen lasse sich der angeschlagene Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht alleine mit dem Alter begründen, stelle er sich doch aufgrund der Traumatisierung als erheblich schlechter und labiler dar, als bei ihren Altersgenossinnen. Sowohl die PTBS als auch die [Krankheit] würden in der Vernehmlassung keine adäquate Berücksichtigung finden, habe sie sich doch vergangene Woche zum wiederholten Male hospitalisieren lassen müssen. Die diesbezüglichen Arztberichte würden nachgereicht.

E. 5.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt; es berücksichtigt dabei die Einheit der Familie. Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) oder Anspruch auf Erteilung einer solchen hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 14 Abs. 1 AsylG kann eine asylsuchende Person ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung. Ist dies der Fall, geht die Zuständigkeit, die Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen, von den Asylbehörden auf die kantonale Ausländerbehörde über, welche über die Erteilung einer Aufenthaltbewilligung zu befinden hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d S. 175 f.). Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung deshalb nicht zu verfügen, falls ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltbewilligung besteht, über den

konkret zu befinden die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist. Ist die asylsuchende Person nicht im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Soweit nicht das Gesetz oder Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermitteln, fällt als Anspruchsgrundlage Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2013/37 E. 4.4). Diese besagt, dass Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn intakte und tatsächlich gelebte Familienbande zu nahen Verwandten bestehen, die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Letzteres ist der Fall, wenn der sich in der Schweiz aufhaltende Angehörige das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1 S. 145 f., BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285 f., EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1 S. 31 f.; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3341/2011 vom 10. April 2013).

E. 5.3

Ergibt die vorfrageweise Prüfung, dass sich die asylsuchende Person auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann, ist sie im Asyl- und Wegweisungsverfahren darauf hinzuweisen, dass sie ein entsprechendes Bewilligungsgesuch bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde einzureichen hat. Ist bei der kantonalen Ausländerbehörde bereits ein Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig, so hat das SEM - weist es das Asylgesuch ab oder tritt es auf dieses nicht ein - die Wegweisung nicht zu verfügen. Das Bundesverwaltungsgericht hebt gegebenenfalls eine vom SEM verfügte Wegweisung auf (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a S. 177). Andererseits haben sich die Asylbehörden bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr mit Art. 8 EMRK zu befassen, wenn die kantonale Ausländerbehörde es bereits abgelehnt hat, gestützt auf diese Norm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 12b S. 178 f. und c sowie E. 14a S. 179).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Da ein gesetzlicher Anspruch fehlt, ist vorfrageweise ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK zu prüfen. Die Beschwerdeführerin gehört nicht zur Kernfamilie ihrer in der Schweiz lebenden Kinder. Wie aus den Beschwerdevorbringen ersichtlich, beruft sie sich darauf, aufgrund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zu ihren in der Schweiz wohnhaften Kinder habe sie gestützt auf Art. 8 EMRK grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer solchen.

E. 6.2

Abgesehen von der Kernfamilie, d.h. den Beziehungen zwischen Ehepartnern sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern, erfasst Art. 8 EMRK die Beziehungen

zwischen allen nahen Verwandten, die in der Familie eine wesentliche Rolle spielen können. Um ausserhalb der Kernfamilie einen Anspruch auf ein Anwesenheitsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK entstehen zu lassen, ist aber notwendig, dass zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügenden Person und der um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung ersuchenden ausländischen Person ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ein Nachzugsrecht für Verwandte, die nicht zur Kernfamilie gehören, wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung anerkannt, wenn die nachziehende Person von der hier fest anwesenheitsberechtigten Person abhängig ist oder umgekehrt. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen resultieren wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des Bundesgerichts 2C_253/2010 vom 18. Juli 2011 E. 1.5).

E. 6.3

F._____, die eine Tochter der Beschwerdeführerin, ist gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten Schweizer Bürgerin (vgl. Kopie der Identitätskarte in den vorinstanzlichen Akten). G._____, die zweite Tochter der Beschwerdeführerin, ist gemäss den Informationen aus dem Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) seit 1999 im Besitz einer B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung). Da die eine Tochter der Beschwerdeführerin über das Schweizer Bürgerrecht und damit über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt, kommt der Beschwerdeführerin gestützt darauf ein grundsätzlicher Anspruch auf Anwesenheitsbewilligung zu, weshalb sie sich grundsätzlich auf Art. 8 EMRK berufen kann. Es kann deshalb vorliegend offen gelassen werden, ob die Aufenthaltsbewilligung B der anderen Tochter ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1; 130 II 281 E. 3.1). Sodann wird in der Beschwerde mit etlichen Arzt-, Betreuungs- und Pflegeberichten ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren in der Schweiz wohnhaften Töchtern vorgebracht (vgl. Arztberichte von Dr. med. G. A. G. vom 22. Januar 2016, S. 3; Dr. med. S. C. vom 14. Januar 2016; Dr. med. A. N. vom 14. Januar 2016). Die Frage nach dem konkreten Grad der Selbstständigkeit der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Bewältigung ihres Alltages sowie auch die Frage nach ihrem aktuellen Gesundheitszustand hinsichtlich der konkreten Beurteilung des grundsätzlichen Anspruchs aus Art. 8 EMRK ist nicht mehr Sache des Bundesverwaltungsgerichts, sondern des zuständigen Migrationsamtes ist, wo ein entsprechendes Gesuch derzeit hängig ist (vgl. Bst. M).

E. 6.4

Zusammenfassend kommt das Gericht vorfrageweise zur Einschätzung, dass sich die Beschwerdeführerin somit grundsätzlich auf Art. 8 EMRK berufen kann, wobei die konkrete Beurteilung des Anspruchs nicht mehr Sache des Bundesverwaltungsgerichts, sondern des zuständigen Migrationsamtes ist.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde bezüglich der verfügten Wegweisung sowie des Vollzugs der Wegweisung im Sinne der Erwägungen gutzuheissen ist und die Dispositiv-Ziffer 3 (Wegweisung) sowie die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 (Vollzug der Wegweisung) der Verfügung des SEM vom 28. Oktober 2016 aufzuheben sind.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 16. Dezember 2015 zugunsten der Gerichtskasse einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1440.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.